



## Das XI. Capitel.

# Wie eine Festung in Belägerung zuverwahren.

**H**at eine Festung gnugsammet Widerstandt gethan/wann sie sich also defendiret hat / daß sie in ihrer vorigen Gerechtigkeit geblieben vnnnd dieselbige erhalten. Damit aber solches möge in das werck gerichtet werden / so muß man sich in der Festung mit aller Nothturfft genugsamb versehen: Hinnein bringen alles was zur Munition vnd zum Proviandt dienlich / vnd hergegen alles / rings herum vertilgen vnnnd abschaffen / was dem Feindt vortrüglich seyn möchte: Die Häuser so außwendig in der nähe einreißen / Mühlen abwerffen / Gärten / Wälder / hole Wege / Graben vnd Brunnen verhergen vnd zuwerffen vnd eben machen / vnd alles was die Statt dominiren oder vberhöhen köndte / ernidrigen: Besuchen dem daß auch die vbrige Fütterungen so dem Feindt möchten zu gut kommen / ganz verderbe.

Habe auch gute achtung darauff / daß der Ort an sich selbst also disponiret sey / daß man des Feinds Vornehmen an allen Enden könne begegnen: Nemblich / daß beydes die hohe vnd niedrige Streichen / alles wol entdecken / vnd doch nirgendt als an ihren Außgängen gesehen werden.

Item